Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10144

19. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9547 –

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits

A. Problem

Am 24. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Russische Föderation andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. April 1997 vollzogen.

Am 14. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Ukraine andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. Februar 1997 vollzogen.

Am 28. November 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Moldau andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland bereits eingeleitet. Das Kabinett hat mit Beschluß vom 7. Juli 1997 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die Zuleitung an die gesetzgebenden Körperschaften ist erfolgt.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben am 12. Mai 1997 mit Rußland, am 10. April 1997 mit der Ukraine und am 15. Mai 1997 mit der Republik Moldau Zusatzprotokolle zu den Abkommen unterzeichnet. Durch die Protokolle werden Österreich, Schweden und Finnland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

B. Lösung

Mit den Zusatzprotokollen wird geregelt, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Vertragsparteien der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit werden. Diese Länder nehmen in derselben Art und Weise das jeweilige Abkommen sowie die der jeweiligen Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechsel an.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus den Protokollen zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9547 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Dietrich Sperling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Dietrich Sperling

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben am 12. Mai 1997 mit Russische Föderation, am 10. April 1997 mit der Ukraine und am 15. Mai 1997 mit der Republik Moldau Zusatzprotokolle zu den Abkommen unterzeichnet. Durch die Protokolle werden Österreich, Finnland und Schweden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit. Diese Länder nehmen in derselben Art und Weise das jeweilige Abkommen sowie die der jeweiligen Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechsel an.

III.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 71. Sitzung am 4. März 1998 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 4. März 1998 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9547 – zu empfehlen.

Bonn, den 4. März 1998

Dr. Dietrich Sperling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333